



An den Grossen Rat

11.1570.04

Bildungs- und Kulturkommission
Basel, 11. März 2013

Kommissionsbeschluss vom 4. März 2013

Bericht der Bildungs- und Kulturkommission

zum

Bericht des Regierungsrates zur Initiative „Lebendige Kulturstadt für alle!“

und zum

Ratschlag und Entwurf im Sinne einer Ausformulierung der Initiative zu einer Änderung des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009

Inhalt

1. Auftrag und Vorgehen	3
2. Ausgangslage	3
3. Kommissionsberatung	3
3.1 Absichtserklärung betreffend Bewilligungsverfahren und NÖRG.....	4
3.2 Berichterstattung über die Jugendkultur	4
3.3 Präzisierung Swisslos-Fonds.....	4
3.4 Zwischennutzungen	5
3.5 Einrichtung Jugendkulturpauschale	6
4. Antrag	8

1. Auftrag und Vorgehen

Der Grosse Rat hat die Bildungs- und Kulturkommission (BKK) mit Beschluss vom 17. Oktober 2012 mit der Vorberatung des Berichts des Regierungsrates zur Initiative „Lebendige Kulturstadt für alle!“ und des Ratschlags und Entwurfs im Sinne einer Ausformulierung der Initiative zu einer Änderung des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009 Nr. 11.1570.03 beauftragt. Die BKK hat den vorliegenden Bericht in vier Sitzungen behandelt. An der Beratung teilgenommen haben auch der Regierungspräsident und der Leiter der Abteilung Kultur. Die BKK hat zudem eine Delegation des Initiativkomitees angehört.

2. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 8. Februar 2012 die nachstehende kantonale Initiative betreffend „Lebendige Kulturstadt für alle!“ dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

„Der Kanton Basel-Stadt fördert jugendliche und neue Ausdrucksformen und Plattformen in Kultur und Kreativwirtschaft mit geeigneten gesetzlichen und stadtplanerischen Massnahmen und angemessenen finanziellen Mitteln. Er stellt sicher, dass in genügendem Umfang preisgünstige Veranstaltungs- und Produktionsräume zur Verfügung stehen. Er leistet unbürokratisch einen aktiven Beitrag für kulturelle und kreativwirtschaftliche Zwischen- und Umnutzungen und unterstützt die kulturelle Nutzung des öffentlichen Raums. Er ermöglicht Jugendlichen den niedrighschwelligigen Zugang zu kulturellen Bildungs- und Veranstaltungsangeboten und zur aktiven künstlerischen Betätigung.“

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Initiative „Lebendige Kulturstadt für alle!“ auszuformulieren und das Kulturfördergesetz in zwei Punkten zu ergänzen. Dieser Gesetzesvorschlag soll dem Volk vorgelegt werden, falls die Initiative nicht zurückgezogen wird. Zur Bekräftigung der Bedeutung jugendkultureller Anliegen schlägt der Regierungsrat als Ergänzung des Kulturfördergesetzes vor, die spezifischen Interessen und Rahmenbedingungen sowie den Zugang junger Menschen zur Kultur als Gegenstand der Kulturförderung explizit aufzuzählen. Zudem soll auch bei der Verteilung von Swisslos-Geldern die Jugendkultur künftig angemessen berücksichtigt werden. Die Swisslos-Fonds-Verordnung wird mit einer entsprechenden Bestimmung ergänzt. Der Regierungsrat erklärt in seinem Bericht, dass ihm die Förderung der Jugendkultur sowie der jungen Kulturformen in allen ihren Aspekten ein wichtiges Anliegen ist, für das er sich auch zuständig sieht.

Die Details sind dem Bericht und Ratschlag Nr. 11.1570.03 zu entnehmen.

3. Kommissionsberatung

Die BKK steht wie die Regierung den Ansinnen der Initiative grundsätzlich wohlwollend gegenüber. Es besteht Handlungsbedarf. Man verspürt ein Aufbegehren der Zielgruppen der Initiative, die von den bedeutenden Beträgen, die an die grossen und etablierten Institutionen und Kulturschaffenden gehen, einen Anteil einfordern. Das Ziel der BKK ist es, dem Initiativkomitee mit ergänzenden Vorschlägen und konkreten Massnahmen den Rückzug der Initiative zu ermöglichen. Als Vorbild hat ihr dazu der Umgang mit der Lehrstelleninitiative gedient, dessen Resultate damals den Rückzug ermöglichten. Deshalb wurde ein Hearing mit dem Initiativkomitee durchgeführt, um aus erster Hand zu erfahren, welche Interessen und Forderungen vorliegen. Die im Ratschlag vorgeschlagenen Änderungen am Kulturfördergesetz waren dabei kein Anlass zur Debatte. Dem prinzipiell niederschwelligeren Zugang zur Kultur ist auch gemäss Initiativkomitee damit Genüge getan. Die Diskussion der BKK mit dem Initiativkomitee bewegte sich um mehrere

konkrete Massnahmen, welche die BKK ansprach und die teilweise auch bereits im Ratschlag zu finden sind.

3.1 Absichtserklärung betreffend Bewilligungsverfahren und NöRG

Die BKK vertritt die Haltung, dass das vitale Interesse an der kulturellen Nutzung des öffentlichen Raums im Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums (NöRG) aufgenommen bzw. gebührend berücksichtigt werden soll. Die Grundlagen für die jeweiligen Bewilligungsverfahren sind so weit wie möglich in einfacher Form im Gesetz festzulegen.

Die Nutzung des öffentlichen Raums ist für die spontan agierende Jugendkultur elementar, weil sie per se nicht wie die etablierten Kultursparten über fest etablierte eigene Institutionen mit eigenen Gebäuden verfügt. Auch in der Frage der einfachen Bewilligungsverfahren drängt das angehörte Initiativkomitee auf eine Lösung und nennt den seit vielen Jahren geplanten, aber bisher nicht realisierten One-Stop-Shop.

Die BKK kann für die Beratung des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raums nicht vorentscheiden und keine Versprechungen machen. Sie will aber mit der oben formulierten Haltung ihre Interessenlage formulieren, die sie wo möglich auch in der entsprechenden Debatte einbringen wird. Sie fordert, dass in Berücksichtigung der Interessen der (Jugend-)Kultur gut darauf geachtet wird, welche Regelungen auf Gesetzesstufe verankert werden und welche in die Verordnungsebene wandern. Als positiv erachtet sie, dass seitens des Präsidialdepartements die Absicht besteht, das Bewilligungsverfahren für nicht-kommerzielle Veranstaltungen mit bis zu 200 Personen zu vereinfachen. Die Entwicklung im One-Stop-Shop ist soweit gediehen, dass die Bewilligungsverfahren in den noch drei vorhandenen Stellen von jeweils nur einer zuständigen Person geleitet werden.

3.2 Berichterstattung über die Jugendkultur

Die BKK vertritt die Haltung, dass in der jährlichen Berichterstattung zum Kulturleitbild der Jugendkultur ein spezielles Kapitel gewidmet werden soll. In diesem wird der Stand der laufenden Projekte und der Strukturen in allen Jugendkultursparten abgebildet. Zudem ist im selben Kapitel auch über die Vergabe von Swisslos-Geldern zugunsten der Jugendkultur summarisch zu berichten.

Das Initiativkomitee begrüsst ausführliche Informationen über den Jugendkulturbereich, etwa im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zum Kulturleitbild. Es denkt an Auskünfte über den Stand und die Entwicklung der Förderung, insbesondere zur Verfügbarkeit von preisgünstigen Proberäumen, sowie an eine Übersicht zur finanziellen Unterstützung des jugendkulturellen Bereichs. Es hat aber auch eine gewisse Skepsis zum Ausdruck gebracht, indem es die Wichtigkeit konkreter gesetzlicher, struktureller und finanzieller Massnahmen gegenüber Feststellungen betonte, die im Kulturbereich schwer quantifizierbar sind.

Die BKK betont demgegenüber, dass eine amtliche Berichterstattung keine Leerformel darstellt. Sie dient wenn nötig als Ansatzpunkt, um von Parlament und Regierung Massnahmen einzuverlangen, die den gesetzlichen und politischen Vorgaben gerecht werden oder anhand derer auch der Umsetzungsstand von beschlossenen Massnahmen nachverfolgt werden kann. In die Berichterstattung werden gemäss Auskunft des Präsidialdepartements auch Informationen aus dem Erziehungsdepartement (Abteilung Jugend, Familie und Sport) zu jugendkulturellen Aspekten der Jugendarbeit einfließen.

3.3 Präzisierung Swisslos-Fonds

Die BKK unterstützt die vom Regierungsrat eingebrachte Änderung der Swisslos-Verordnung in § 2 Abs. 3 mit dem Zusatz „Dabei wird die Jugendkultur angemessen berücksichtigt.“. Die Fixierung

einer prozentualen Steigerung, wie sie vom Initiativkomitee gefordert wird, erachtet die BKK allerdings nicht als zielführend und in der Praxis kaum umsetzbar.

Für eine prozentuale Fixierung fehlen aktuell die Grundlagen aus der bisherigen Förderung der Kultur. Zudem schwanken die jährlichen Swisslos-Erträge und die Fördergesuche sowohl in absoluter Zahl als auch in den kumulierten Beträgen. Eine unabhängig von diesen Unwägbarkeiten festgelegte Quote würde die Vergabepolitik verzerren.

Mittels der jährlichen Berichterstattung über die Jugendkultur durch die Abteilung Kultur im Präsidialdepartement wird über die Förderung im Rahmen von Swisslos summarisch berichtet werden. Diese Informationen ermöglichen es, die angemessene Berücksichtigung gemäss § 2 Abs. 3 politisch zu beaufsichtigen und wenn nötig steuernd einzugreifen.

Die Abteilung Kultur macht Antragstellende aktiv auf die Eingabemöglichkeit bei Swisslos aufmerksam und berät sie auch. Die BKK begrüsst die Hilfestellung der Abteilung Kultur, da die Antragsverfahren für Swisslos aufwändig sind und Jugendliche ohne Erfahrungen abschrecken können. Die BKK ist der Meinung, dass Swisslos einen niederschwelligeren Zugang für Jugendliche und ihre Erstanträge prüfen soll. Die Änderung in der Swisslos-Verordnung ist letztlich auch ein Signal an jugendliche Kulturschaffende, die Existenz dieses Fördergefässes besser wahrzunehmen, da bisher aus dem Bereich der Jugendkultur nur wenige Gesuche eingegangen sind.

3.4 Zwischennutzungen

Die BKK vertritt die Haltung, dass für Zwischennutzungen ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren angestrebt werden soll, mit dem Ziel, das Bewilligungsverfahren zu beschleunigen.

Das Initiativkomitee hat gegenüber der BKK erklärt, dass der Bezug zwischengenutzter Räumlichkeiten möglichst rasch erfolgen sollte, um das zeitliche Potential bis zur Neunutzung einer Liegenschaft voll ausschöpfen zu können. Zwischennutzungen können nur auf Monate angelegt sein, so dass ebenfalls monatelange administrative Vorgänge ein Projekt verunmöglichen. Das Initiativkomitee hat betont, dass allein die Bereitstellung von Geldmitteln die Anliegen der Jugendkultur nicht aufnimmt. Es muss auch strukturell vorgegangen werden, was letztlich als Prävention vor der illegalen Raumnutzung dient. Kulturelle Zwischennutzung stellt eine Chance dar, keine Belastung, auch wenn nicht jede ungenutzte Liegenschaft sich dafür eignet. Das Initiativkomitee stellt sich allenfalls eine interdepartementale Koordinationsstelle vor.

Die Zwischennutzung ist ein erfolgreiches Instrument, auf dringenden und angemeldeten Raumbedarf einzugehen. Ein manifestes Problem besteht derzeit beispielsweise bei den Proberäumen, da das Projekt in der Kuppel an der Heuwaage sich bisher nicht realisieren liess, obwohl der Kanton die Voraussetzungen dazu geschaffen hat. Die BKK ist allerdings überzeugt, dass für jugendkulturelle Aktivitäten betreffend Zwischennutzung (gleichwie betreffend Nutzung des öffentlichen Raums) kein Sonderrecht gelten kann. Die Verfahren mitsamt Einsprachemöglichkeiten für Betroffene sind an die geltenden Kantons- und Bundesgesetze gebunden. Die Rechtsgleichheit für Alle ist eine Notwendigkeit angesichts der überall sich manifestierenden Nutzungskonflikte. Die BKK sieht als Ziel der Förderung der Jugendkultur die Beschleunigung durch Vereinfachung der Zwischennutzungsverfahren. Hier ist die Verwaltung in ihrer Kreativität und Zusammenarbeit gefordert, stets unter Einhaltung der Gesetze. Zur Verfügung gestellte Räume werden eher dann als Freiräume verstanden, wenn nicht zuvor ein intensiv einbindender Kontakt mit der Bürokratie stattfinden musste.

Von Seiten der Gesuchstellenden ist wichtig, dass ihre Unterlagen vollständig eingehen. Die informelle Beratung, mit der die Verwaltung dabei nicht selten im Vorfeld unterstützend eingreift, ist inhaltlich und zeitlich aufwändig. In der Abteilung Kantons- und Stadtentwicklung ist eine

Teilzeitstelle für Anfragen zur Zwischennutzung eingerichtet worden. Die Aufgabe dieser Teilzeitstelle ist es, Anfragen entgegenzunehmen und diesbezüglich innerhalb der Verwaltung hilfreiche Vermittlungsarbeit zu leisten. Jedoch erklärt auch das Präsidialdepartement, dass ein eigentliches Amt für die Bearbeitung von Kulturraumfragen nicht sinnvoll ist. Allerdings – und dies findet auch die Unterstützung der BKK – geht es nicht darum, Bestellungen aufzunehmen und Raum zu liefern. Die Verwaltung soll nicht die Strukturen der Jugendkultur aufbauen.

3.5 Einrichtung Jugendkulturpauschale

Die BKK schlägt die Einrichtung einer Jugendkulturpauschale im Betrag von CHF 200'000 jährlich vor. Die zusätzlichen Budgetmittel sollen zur niederschweligen Förderung jugendlicher und neuer Ausdrucksformen, von Plattformen und Erstlingswerken in Kultur vergeben werden. Die Jugendkulturpauschale ist analog zur bestehenden Kulturpauschale einzurichten, d.h. die Abteilung Kultur des Präsidialdepartements entscheidet über die spezifische Verwendung der Jugendkulturpauschale und legt Bericht darüber ab.

Die BKK anerkennt den Finanzierungsbedarf für Strukturen und Projekte jugendlicher Kulturschaffender. Wie bereits oben ausgeführt, hält sie die explizite Verwendung der Swisslos-Gelder dazu für ungeeignet. Sie hat auch die Idee einer Nutzung der Fachausschusskredite (Audiovision und Multimedia, Bildende Kunst, Literatur, Musik, Tanz und Theater) unter allfälliger Erhöhung diskutiert, aber verworfen. Die Fachausschüsse sind für die Beurteilung hochprofessionellen Kunstschaffens gedacht. Es wäre für die bisherige Zielgruppe dieser Kredite ein existenzieller Einschnitt, wenn aus den überschaubaren Jahresbeträgen substanziell weniger zur Verfügung stünde. Das Initiativkomitee bezweifelte stark, dass die Fachausschüsse so kulant wären, auch weniger professionelle Projekte junger Kulturschaffender nicht nach ihrer Qualität, sondern nach ihrem Potential zu berücksichtigen. Bei der Jugendkultur dominieren zudem weniger Projekte und vielmehr Strukturen, in denen auf einfache und gerade oft spartenübergreifende Weise mit künstlerischen Ausdrucksformen erst noch experimentiert wird. Gerade dies würde durch das Raster der Fachausschüsse fallen, selbst wenn ihr Kredit aufgestockt würde. Ein weiterer Aspekt der Förderung durch die Fachausschüsse ist neben der Professionalität auch das Kriterium, dass die geförderte Arbeit nicht einmalig ist und einen gewissen Umfang hat, beispielsweise in Tanz und Theater ein abendfüllendes Programm ist. Jugendkulturelle Erstlingswerke sind in der Regel eher kürzer oder kleiner und haben nur geringe Chancen gemäss den Ansprüchen, die für eine Förderung gestellt werden. Zudem besteht in Basel-Stadt ein echtes Förderdefizit bei Erstlingswerken. Die Abteilung Kultur bestätigt, dass hier eine Lücke besteht.

Die Diskussion ergab, dass die beste Lösung in einem eigenen Fördergefäss für Jugendkulturprojekte besteht. Die Schaffung eines zusätzlichen Fachausschusses wäre aus verschiedenen Gründen problematisch (Schieflage im System der reinen Projektförderung, Rekrutierung der Fachpersonen, Gefahr der Abschiebe-Triage von Projekten junger Kulturschaffender aus den anderen Fachausschüssen). Als sinnvolle Lösung bietet sich die Schaffung einer „Jugendkulturpauschale“ an, in Analogie zur bereits bestehenden Kulturpauschale, deren Vergabe von der Abteilung Kultur im Präsidialdepartement wahrgenommen wird. Die Jugendkulturpauschale würde mit den geplanten neuen Bestimmungen im Kulturfördergesetz auch auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage basieren. Die Abteilung Kultur kann mit diesem Kredit ganz gezielt bei den Strukturen (z.B. junge Kulturbetriebe) der Jugendkultur agieren, also bei den Rahmenbedingungen, wo sie eher Probleme konstatiert, als bei der direkten Projektförderung. Acht geben soll sie dabei, nicht in die Falle der Anschubfinanzierung zu geraten. Daraus können Strukturen erwachsen, deren Unterstützung nicht mehr beendet werden kann und die Raum für Neues wegnehmen, von dem die Jugendkultur gerade lebt. Eine Bedingung der Vergabe muss auch sein, nicht zusätzliche Quartierstrukturen zu schaffen, wie eigentlich soziokulturell statt kulturell ausgerichtete Treffpunkte. Die inhaltlichen und finanziellen Schnittstellen zur Jugendarbeit sind zu klären.

Über die Höhe der jährlichen Fördermittel einigte sich die BKK bei einem Kredit von CHF 200'000 pro Jahr. Dies ist weniger, als das Initiativkomitee forderte (CHF 350'000). Sie orientierte sich dabei an den Beträgen der Fachausschusskredite, die politisch ausgehandelt worden sind und deren Überschreitung gegenüber ihren Zielgruppen schwer zu begründen wäre. Zudem weist die BKK auf die Unterstützungen hin, die das Jugendkulturfestival vom Lotteriefonds als Veranstalter erhält oder die in den Bereich der Jugendarbeit mit ihren Schnittstellen zur Jugendkultur gehen. Von Seiten des Kantons geschieht bereits heute viel. Der Investitionskostenbeitrag des Kantons an den Bau von Bandproberäumen im Untergeschoss der Kuppel ist trotz der Probleme mit dem Neubau ein Bekenntnis zur Jugendkultur. Die öffentlichen Netze, um Anliegen der Jugendszene aufzunehmen, sind im Vergleich zu anderen Städten engmaschig. Dies festzustellen bedeutet keine Vorhaltung an die jugendkulturelle Szene. Doch soll sie darauf aufmerksam machen, dass auch bisher von ihr zu wenig genutztes Potential in den Engagements des Kantons steckt.

4. Antrag

Jugendkulturförderung bedeutet für jugendliche Kulturschaffende oft auch ihren Erstkontakt mit öffentlicher Unterstützung und die Schaffung ihres Bewusstseins dafür, in welchem Umfeld sie sich bewegen und was ihnen abverlangt wird. Bereits hier wie danach in den anspruchsvolleren und professionelleren Förderstrukturen gilt, dass Eigeninitiative und Eigenleistungen sowie gegenseitige Vernetzung der Kulturschaffenden eine Grundbedingung für die Unterstützung durch die Kantonsstellen, aber auch für die Auseinandersetzung mit ihnen und der Gesellschaft sind. Teil und Besonderheit der Jugendkultur ist es, Widerstände zu überwinden und sich einen eigenen Platz zu verschaffen. Die Initiative will die legalen Wege dabei erleichtern, und die BKK nimmt dieses Ansinnen auf. Allerdings kann dies nicht so weit gehen, dass jede Forderung auf Anfrage erfüllt wird.

Die Initiative ist, wie der Ratschlag des Regierungsrats auch schon aufgezeigt hat, breit angelegt. Sie kann dadurch eine grosse Zahl von Interessen aufnehmen und viele Hoffnungen wecken, doch gleichzeitig macht ihre offene Formulierung es schwierig, sich darauf einzulassen. Die Beratung hat gezeigt, wie komplex die Definition von Jugendkultur und jungem Kulturschaffen, von kommerzieller und nicht-kommerzieller oder professioneller und nicht-professioneller Kultur geworden ist. Auch der Ratschlag befasst sich eingehend mit diesem Thema (Kap. 3.4.1). Jugendliche Kulturschaffende verorten sich in ihrer ständig fluktuierenden Szene immer wieder neu und experimentieren mit ihren Positionen. Wenn auch die Initiative und ihre Trägerschaft vor allem den popkulturellen Bereich repräsentiert, so ist dies noch nicht die ganze Jugendkultur. Die BKK sieht ihren Bericht und ihre Beschlussvorlage inklusive die von ihr beantragte Jugendkulturpauschale als Beitrag, der für möglichst viele junge Kulturschaffende Wirkung zeigen kann. Darüber hinaus soll die Initiative auch dahingehend erfüllt werden, dass möglichst viele Jugendliche einen niedrigschwelligen Zugang zum Kulturangebot finden.

Die BKK beantragt dem Grossen Rat mit 8 gegen 1 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem Grossratsbeschluss über die Ausformulierung der Initiative „Lebendige Kulturstadt für alle!“ zuzustimmen.

Die BKK hat diesen Bericht mit 11 Stimmen bei 1 Enthaltung verabschiedet und Heidi Mück zu ihrer Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission



Dr. Oswald Inglin
Präsident

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Initiative „Lebendige Kulturstadt für alle!“ (Änderung des Kulturfördergesetzes)

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, in Ausformulierung der unformulierten Initiative „Lebendige Kulturstadt für alle“, nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 11.1570.03 vom 18. September 2012 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 11.1570.04 vom 11. März 2013, beschliesst:

1. Das Kulturfördergesetz vom 21. Oktober 2009 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt:

⁷ Er setzt sich insbesondere für die Förderung der Jugendkultur und entsprechende Rahmenbedingungen ein.

In § 6 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

³ Er unterstützt insbesondere **junge** Menschen im Rahmen der Kulturvermittlung und durch die Förderung ihres Zugangs zur Kultur.

2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, an die Einrichtung des Kredites der Jugendkulturpauschale in den Jahren 2013 und 2014 jährlich CHF 200'000 auszurichten.
3. Dieser Beschluss ist im Sinne von § 21 Absatz 2 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) als Ausformulierung der Initiative „Lebendige Kulturstadt für alle!“ der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Zustimmung vorzulegen.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist die Änderung des Kulturfördergesetzes nochmals zu publizieren. Sie unterliegt dann dem fakultativen Referendum.

Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

4. Dieser Beschluss ist zu publizieren.
5. Dieser Beschluss kann gemäss § 22a IRG beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.